

# Entwurf

## Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

vom

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**            Rechtsform

Die bestehende Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (nachstehend: WEG) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762, Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.

#### **Art. 2**            Ziele

<sup>1</sup>Die WEG hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Stromversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen.

<sup>2</sup>Zur Erreichung dieser Ziele kann die WEG:

- a) Wasserkraftanlagen bauen oder sich daran beteiligen;
- b) das Wasserkraft-Potenzial des Rottens verwerten;
- c) eine Partnerschaft oder Zusammenarbeit mit anderen Rechtspersonlichkeiten der Branche eingehen, sofern diese Partnerschaft oder Zusammenarbeit im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft steht;
- d) sich an der Schaffung und Bewirtschaftung eines Strom-Transportnetzes beteiligen;
- e) Elektrizität verteilen unter Begünstigung einer wirksamen Versorgungsstruktur;
- f) geeignete Dienstleistungen einführen und betreiben.

#### **Art. 3**            Aktionäre

Aktionäre der WEG können sein:

- a) der Kanton;
- b) die Einwohner- und Burgergemeinden;
- c) die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilungsunternehmen;
- d) auf dem Stromsektor tätige Unternehmen.

**Art. 4** Verwaltungsrat

Die Vertreter des Kantons in den Organen der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet und jene der anderen Aktionäre von der Generalversammlung der Gesellschaft.

**Art. 5** Aufteilung des Aktienkapitals

<sup>1</sup>Die Mehrheit des Aktienkapitals muss direkt oder indirekt im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis sein.

<sup>2</sup>Der Kanton muss stets eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals halten.

**Art. 6** Übertragung der Beteiligungsrechte des Kantons

<sup>1</sup>Aufgrund des im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Beteiligungsrechts, überträgt der Kanton der WEG, zu gleichen Bedingungen, seine Beteiligungen an den Wasserkraftanlagen, wenn die Gemeinden ihr Heimfallrecht ausüben oder ihre Wasserkräfte selber ausnutzen, sowie die Beteiligungen an der Ausnutzung der Wasserkräfte der Rhone.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere und ausserordentliche Fälle.

**Art. 7** Statuten und qualifizierte Mehrheit

Die Gesellschaftsstatuten müssen vorsehen, dass namentlich die Beschlüsse über:

- a) die Abänderung der Statuten;
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- c) die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Tätigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile für eine Region des Kantons bewirken können;

nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals getroffen werden können.

**Art. 8** Übergangsbestimmungen

Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 wird wie folgt geändert:

a) *Art. 70 Abs. 2 und 3 (neu)*

<sup>2</sup>Dieser Fonds wird in Anwendung des Heimfallrechts zum Rückkauf von Wasserkraftanlagen oder zum Erwerb von Beteiligungsrechten an Gesellschaften, die solche Anlagen betreiben, verwendet. Dieser Fonds kann in Form von finanziellen Beiträgen, Beiträgen à fonds perdu, zinslosen oder anderweitig günstigen Darlehen auch zur Erfüllung der für die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG in Artikel 2 ihres Gründungsgesetzes festgelegten Ziele verwendet werden.

<sup>3</sup>Falls die ordentlichen Mittel des Finanzierungsfonds nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG ausreichen, kann der Staatsrat dem Fonds Vorschüsse in Form von Darlehen gewähren.

b) *Art. 71 Abs. 4 (neu)*

Falls die ordentlichen Mittel des Finanzierungsfonds nicht zur Liberierung des Aktienkapitals der Walliser

Elektrizitätsgesellschaft AG ausreichen, kann der Staatsrat dem Fonds Vorschüsse in Form von Darlehen gewähren.

c) *Art. 87 bis 93* aufgehoben

d) *Art. 93 bis*

<sup>1</sup>Hinsichtlich einer Kompensation der Lasten, die sich aus den in Artikel 2 des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft festgelegten öffentlichen Interessen ergeben, kann der Kanton der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG Garantien in Form von Solidarbürgschaften für ihre gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen gewähren, falls sich diese Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaft als notwendig erweisen.

<sup>2</sup>Die Gewährung der Bürgschaften liegt in der ausschliesslichen und unbeschränkten Kompetenz des Grossen Rates.

#### **Art. 9** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes ist der Staatsrat zuständig, der das Inkrafttreten bestimmt.